



Landkreis Harburg

Bekanntmachung

über

**die erneute öffentliche Auslegung
gemäß § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz
zum Bundesnaturschutzgesetz
des Entwurfs zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Tideelbe von Rönne bis Bunthäuser Spitze“**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 zum geänderten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tideelbe von Rönne bis Bunthäuser Spitze“ Änderungen beschlossen, die ein erneutes Beteiligungsverfahren notwendig machen.

Der überarbeitete Verordnungsentwurf mit der Begründung sowie den dazugehörigen Karten (Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 sowie die Detailkarten im Maßstab 1:5.000) können in der Zeit

vom 23. April 2019 bis einschließlich 24. Mai 2019

bei der

Samtgemeinde Elbmarsch
Fachbereich Allgemeine Bauverwaltung
1.10
Elbuferstraße 98
21436 Marschacht

während der Dienstzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr, zusätzlich Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr, Donnerstag: 14:00 – 18:30 Uhr) oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während dieses Zeitraumes von jedermann direkt bei der Samtgemeinde, Zimmer 1.10,

oder beim

Landkreis Harburg
Abt. Naturschutz/Landschaftspflege
Gebäude B, Zimmer 217
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden (§ 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG).

Der aktuelle Entwurf unterscheidet sich von der ursprünglichen Entwurfsfassung in folgenden Punkten. Redaktionelle oder unwesentliche Änderungen werden nicht aufgeführt.

1. Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 27.03.2019 wurde die Grenze des geplanten NSG 15 Meter vom optischen Deichfuß verlegt. Herausgenommen wurden ebenfalls die Schardeiche und technischen Bauwerke. Der Verordnungstext einschließlich der Verordnungskarten und die Begründung wurden entsprechend der Verkleinerung der Schutzgebietsfläche angepasst.

2. Im Schutzzweck unter § 2 wurden an mehreren Fundstellen die Arten Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) ergänzt.
3. In den Verboten unter § 3 wurde das Verbot *zu zelten, zu lagern zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden* gestrichen und es wurde in den Regelungen zu den Badeplätzen und zum Wegegebot für Hunde hervorgehoben, dass sich diese Regelungen nur auf die sensiblen Bereiche beziehen.
4. Die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste (auch das Einsetzen und Anlanden mit Booten sowie die Entnahme von Wasser aus der Elbe) wurden freigestellt. Innerhalb der sensiblen Bereiche sollen solche Übungen innerhalb der Brut- und Setzzeit 1 Woche vorher angezeigt werden.
5. Das Anlanden und händische Einsetzen von Booten außerhalb der sensiblen Bereiche wird freigestellt.
6. Brauchtumsveranstaltungen und Veranstaltungen, die der natur- und landschaftsbezogenen Erholung oder dem Naturschutz dienen sowie die Nutzung eines Grundstücks als Sattelfläche für das „Stover Rennen“ wurden freigestellt.
7. Es wurden weitergehende Regelungen für die Unterhaltung der Deiche und Ufer (z.B. Schafbeweidung, Treibselbeseitigung, Uferbefestigung) aufgenommen und bestehende Regelungen angepasst.
8. Es wurden grundstücksbezogene Freistellungen aufgenommen.
9. Eine maschinelle Bodenbearbeitung ist auf den Grünlandflächen bis zum 15. März möglich (vorher 1. März) und es wurde ein Zustimmungsvorbehalt aufgenommen, der hiervon Abweichungen ermöglicht.
10. Der Einsatz von Otterschutzgittern bei der Reusenfischerei auf der Elbe ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Es ist jedoch weiterhin sicherzustellen, dass durch ihren Einsatz der Fischotter nicht gefährdet wird.
11. Die jagdlichen Regelungen wurden an die mit dem Jagdbeirat des Landkreises Harburg abgestimmten Regelungen angepasst, so dass nun z.B. Futterplätze und Kurrungen nicht vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden müssen.

Alle zur ursprünglichen Entwurfsfassung abgegebenen Stellungnahmen werden erneut in die im weiteren Verfahren ausstehende Abwägung einbezogen. Eine Wiederholung der bereits abgegebenen Stellungnahmen ist somit nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Meldung einer Fehlanzeige.

Bitte nutzen Sie zur Abgabe Ihrer Stellungnahme auch die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung an

naturschutzgebiete@lkhamburg.de.

Zusätzlich werden diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgender Homepage veröffentlicht:

www.samtgemeinde-elbmarsch.de

Die Unterlagen mit weiteren Informationen zur geplanten Neuausweisung finden Sie auch auf der Homepage der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg unter:

www.landkreis-harburg.de/nsgtideelbe (mit zusätzlichen Informationen).

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist für das Verfahren maßgeblich.

Marschacht, den 15.04.2019

Rolf Roth

Ausgehängt: 15.04.2019, Abzunehmen: 27.05.2019